

# **Prüfungsordnung**

## **Dan-Grade 2. bis 5. Dan**

### **Kanryaku-ka Jujutsu**

---

## **§1 Zweck und Geltungsbereich**

1. Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, Inhalte, Bewertungsmaßstäbe und alternativen Verleihungswege für die Dan-Grade **2. bis 5. Dan** im Kanryaku-ka Jujutsu.
2. Sie gilt für alle angeschlossenen Vereine, Prüfer, Prüfungskommissionen und Dan-Anwärter.
3. Ziel der Dan-Grade ist der Nachweis von:
  - technischer Reife,
  - verantwortungsvoller Anwendung,
  - pädagogischer Befähigung,
  - systemischem Verständnis.

---

## **§2 Grundverständnis der Dan-Grade**

1. Dan-Grade stehen für **Qualität, Verantwortung und Vorbildfunktion**.
2. Ab dem **2. Dan** liegt der technische Schwerpunkt auf:
  - **Bodenarbeit**
  - **Festlegen**
  - **Befreien**
3. Ziel ist eine **kontrollierte Selbstverteidigung**, nicht der sportliche Wettkampf.
4. Kontrolle hat Vorrang vor Härte, Schmerz oder Selbstdarstellung.

---

## **§3 Grundsätze der Bodenarbeit**

1. Bodenarbeit dient ausschließlich der Selbstverteidigung.
2. Jede Technik muss:
  - realistisch entstehen können,
  - kontrollierbar sein,
  - jederzeit beendet werden können.
3. Lange Bodenphasen sind zu vermeiden.
4. Der Prüfling muss jederzeit:

- Distanz herstellen,
  - sicher aufstehen,
  - die Situation beenden können.
5. Sicherheit und Verhältnismäßigkeit stehen über dem technischen Erfolg.
- 

## §4 Allgemeine Prüfungsanforderungen

1. Die Prüfung erfolgt praxisorientiert.
  2. Widerstand, Dynamik und Komplexität steigen mit dem Dan-Grad.
  3. Bewertet werden insbesondere:
    - Stabilität und Druckkontrolle
    - Positionsverständnis
    - Übergänge zwischen Festlegen und Befreien
    - Ruhe, Übersicht und Verantwortungsbewusstsein
  4. Kraft ersetzt keine Technik und führt bei Überbetonung zur Abwertung.
- 

## §5 Ausbildungsnachweis Übungsleiter

### §5.1 Verpflichtung

1. **Ab dem 2. Dan** ist der Nachweis einer **qualifizierten Übungsleiterausbildung** verpflichtend.
2. Eine **DOSB-Lizenz** ist nicht erforderlich.

### §5.2 Anerkannte Ausbildungen

1. Anerkannt werden insbesondere:
  - qualifizierte **Fernstudiengänge**,
  - private oder verbandliche Ausbildungen im Bereich:
    - Übungsleitung,
    - Breitensport,
    - Kampfkunst / Selbstverteidigung,
    - Sportpädagogik oder Bewegungslehre.
2. Die Ausbildung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:
  - Trainingsplanung
  - Methodik und Didaktik
  - Sicherheits- und Aufsichtspflicht

- Zielgruppenorientiertes Training
- Verantwortung im Sportbetrieb

## §5.3 Anerkennung

1. Die Gleichwertigkeit stellt das **zuständige technische Gremium** fest.
  2. Der Nachweis ist **vor Prüfungszulassung** vorzulegen.
  3. Ohne anerkannten Nachweis ist eine Dan-Prüfung **ab dem 2. Dan ausgeschlossen**.
- 

## §6 Prüfungsanforderungen – 2. Dan

### Schwerpunkt

#### Grundlegende Boden-Kontrolle und Befreiungen

##### 1. Festlegen

- Mindestens vier Festlegeformen
- Kontrolle von Oberkörper, Hüfte und Armen
- Sicheres Lösen und Aufstehen

##### 2. Befreiungen

- aus Rückenlage
- aus Bauchlage
- aus seitlicher Fixierung

##### 3. Übergänge

- Stand → Boden → Festlegen
- Festlegen → Lösen → Aufstehen

##### 4. Theorie

- Grundprinzipien der Bodenarbeit
  - Risiken langer Bodenphasen
- 

## §7 Prüfungsanforderungen – 3. Dan

### Schwerpunkt

#### Kontrolle unter Widerstand

1. Dynamische Festlegearbeit gegen aktiven Widerstand
2. Erweiterte Befreiungen (Brücke, Hüfte, Winkelwechsel)
3. Bodenszenarien nach Wurf, Sturz oder Angriff

4. **Lehrprobe** (Festlegen oder Befreien)

---

## §8 Prüfungsanforderungen – 4. Dan

### Schwerpunkt

#### Taktische Bodenarbeit und Systemverständnis

1. Freie Bodenanwendung mit variablen Startpositionen
  2. Ketten und Übergänge zwischen Kontrolle und Befreiung
  3. Bodenarbeit unter Stress und Einschränkungen
  4. Analyse, Didaktik und Fehlerkorrektur
  5. Theorie: Verantwortung und Sicherheit
- 

## §9 Prüfungsanforderungen – 5. Dan

### Schwerpunkt

#### Meisterhafte Kontrolle und Systemvertretung

1. Freie Bodensituation ohne Technikvorgaben
  2. Systemrepräsentation Kanryaku-ka Jujutsu (Bodenarbeit)
  3. Lehr- und Führungskompetenz
  4. Konzeptionelle Leistung (optional)
- 

## §10 Bewertung und Bestehen

1. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn:
    - technische Kontrolle,
    - sichere Befreiungen,
    - verantwortungsvolles Handeln eindeutig erkennbar sind.
  2. Sport- oder showorientiertes Verhalten führt zur Abwertung.
  3. Sicherheit hat jederzeit Vorrang.
- 

## §11 Alternative Erlangung von Dan-Graden durch besondere Leistungen

1. Ab dem **2. Dan** können Dan-Grade **alternativ zur Prüfung durch besondere, gestaffelte Leistungen** verliehen werden.

2. Diese Form stellt eine **Anerkennungsgraduierung** dar.
  3. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 

## §12 Leistungs-Matrix (Zusammenfassung)

### 2. Dan

- 2–3 Jahre aktive Lehrtätigkeit
- Mitarbeit im Verein / System
- Übungsleiterausbildung nach §5

### 3. Dan

- 4–6 Jahre Aufbau- und Entwicklungsarbeit
- Leitung von Gruppen oder Abteilungen
- Mitarbeit an Curricula / Ausbildung

### 4. Dan

- 7–10 Jahre systemprägende Arbeit
- Entwicklung von Programmen / Strukturen
- Technische oder organisatorische Verantwortung

### 5. Dan

- 10+ Jahre außergewöhnliche Leistungen
- Systementwicklung, Führung, Repräsentation
- Anerkennung als fachliche Autorität

→ Entscheidung ausschließlich durch das **technische Gremium**.

---

## §13 Verhältnis Prüfung ↔ Leistungs-Dan

1. Die reguläre Prüfung ist der **Standardweg**.
2. Das Gremium kann bei Leistungs-Dan:
  - praktische Überprüfungen,
  - Lehrproben,
  - Fachgespräche verlangen.

---

## §14 Dokumentation und Veröffentlichung

1. Jede Dan-Verleihung ist zu dokumentieren.

2. Leistungs-Dan werden transparent bekanntgegeben.
  3. Die Gleichwertigkeit der Grade bleibt gewahrt.
- 

## **§15 Schlussbestimmungen**

1. Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
2. Änderungen erfolgen durch das technische Gremium.
3. Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.